

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1851

35 (22.10.1851)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 22. October 1851.

Nro. 15,517.

Die Herstellung einer Postverbindung zwischen Erbach und Eberbach betr.

Mit dem 15. d. M. wird von der Fürstlich thurn und taxis'schen Postverwaltung mit dieseitigem Einverständnisse eine unmittelbare Postverbindung zur Beförderung von Briefen, Fahrpoststücken und Reisenden zwischen Erbach und Eberbach über Beerfelden hergestellt, deren Fahrten in Eberbach Morgens 9 Uhr anzukommen und von da um 4 Uhr Abends nach Erbach abzugehen haben, und hiernach mit den Fahrten des Heidelberg-Miltenberger Eilwagencurses in der Richtung nach und von Heidelberg in genauem Anschlusse stehen.

Hievon werden sämtliche Großherzogliche Postanstalten anmit in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 13. October 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

J. A. v. D.

Steinam.

vdt. Frey.

Nro. 15,769.

Den Vollzug des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags im Correspondenzverkehr mit dem Auslande betreffend.

Zum weiteren Vollzuge des Artikels 33 des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags werden nachträglich zu §. 18 der dieseitigen Generalverordnung vom 22. April l. J. Nro. 6,570 (Verordnungsblatt Nro. XIV.) die Großherzoglichen Postanstalten hiemit angewiesen, von nun an hinsichtlich der internen Correspondenz nach und von dem Auslande sich den übrigen, dem Postvereine angehörigen deutschen Postanstalten gegenüber nach den nachstehenden Bestimmungen zu richten:

1) Bei unfrankirten Briefen für das Vereins-Ausland, welche von den Großherzoglichen Postanstalten anderen Postanstalten des Postvereins als Grenzposten, namentlich den K. K. österreichischen, Königl. preussischen und Fürstlich thurn und taxis'schen Posten zur unmittelbaren Auslieferung an fremde Posten zugesendet werden, ist überall als Taxe vom Aufgabsorte bis zur ausländischen Grenze der treffende Vereinstarifsatz von 9 kr. bzw. 3 Silbergroschen für den einfachen Brief, unter Anwendung der Vereinstarbestimmungen, jedoch selbstverständlich ohne Zuschlag wegen unterbliebener Frankatur, zu erheben bzw. zu- oder vorzutaxiren und für die badische Postcasse zu verrechnen. Bei der Versendung durch die Schweiz ist auch der tarifmäßige schweizerische Transitzuschlag von 3 bzw. 6 kr. hinzuzurechnen. Der betreffenden Grenzpostanstalt steht es frei, anstatt der Vereinstaxe die bisherigen conventionellen Sätze dem Auslande anzurechnen.

Bei frankirten Briefen ist in gleicher Weise die Vereinstaxe für die badische Postcasse und außerdem die Taxe für das Ausland nach dem dafür bestehenden besonderen Tarife zu erheben, und davon Erstere als badisches Franko aus dem Orte, Letztere aber als Weiterfranko für nicht deutsche Correspondenz anzusetzen und zu verrechnen.

2) Bei unfrankirten Briefen vom Auslande nach Baden, welche von einer Vereinspostanstalt an der Grenze den badischen Posten stückweise übermittelt werden, hat die Postanstalt an der Grenze die Vereinstaxe bis zum Bestimmungsorte allein zu beziehen und somit solche nebst dem ausländischen Porto den Großherzoglichen Posten in Anrechnung zu bringen, ohne daß von der empfangenden badischen Postanstalt ein weiteres Porto beizuschlagen ist.

Bei frankirten Briefen dieser Art hat die Grenzpostanstalt gleichfalls die Vereinstaxe oder die anstatt derselben vom Auslande vergütet erhaltene conventionelle Taxe allein zu beziehen, somit die Briefe den Großherzoglichen Posten ohne alle Anrechnung zu übergeben.

3) Bei unfrankirten Briefen aus dem nichtbadischen Postvereinsgebiete, welche den badischen Posten als Grenzpostanstalt zur Weiterbeförderung in's Ausland stückweise übergeben werden, hat die absendende Vereinspostanstalt das Vereinsporto vom Aufgabsorte bis zur ausländischen Grenze allein zu beziehen, somit den Großherzoglichen Posten in Ansatz und Anrechnung zu bringen. Die Großherzoglichen Postanstalten haben diese Taxe, soweit nicht durch spezielle Verfügungen Anderes bestimmt ist, dem Auslande ohne weiteren Zuschlag als Auslage anzurechnen.

Bei frankirten Briefen dieser Art hat die Aufgabspostanstalt gleichfalls die Vereinstaxe bis zur Grenze für sich zu beziehen und nur die treffende ausländische Taxe als Weiterfranko an die badischen Posten zu verrechnen.

- 4) Bei unfrankirten Briefen, vom Auslande nach einem anderen Postvereinsgebiete bestimmt, welche den Großherzoglichen Posten zur Weiterbeförderung stückweise übergeben werden, haben die Großherzoglichen Posten als Grenzpostanstalt die treffende Vereinstaxe (ohne Zuschlag) von dem badisch-ausländischen Grenztaxpunkte an bis zum Bestimmungsorte allein zu beziehen, somit der betreffenden Vereinspostanstalt als badisches Vereinsporto in Ansatz und Anrechnung zu bringen.

Bei frankirten Briefen dieser Art haben die Großherzoglichen Posten in gleicher Weise die vom Auslande vergütete Vereins- oder conventionelle Taxe für sich allein zu beziehen, somit die Briefe bei der Weitersendung ohne Anrechnung zu lassen.

Carlsruhe, den 16. October 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

J. A. d. D.

Steinam.

vd. Frey.

Bekanntmachung.

Den Transport von Kartoffeln auf der Großherzoglichen Eisenbahn betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. Nro. 1,644 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit höchster Entschliesung vom 6. Februar d. J. Nro. 223 (Reg.-Blatt Nro. VIII. Seite 67) für die Versendung von Landaufwärts gehenden Kartoffeln bis zum 30. v. M. bewilligte Taxermäßigung bis zum 30. September 1852 verlängert und auch auf Landabwärts gerichtete Kartoffelsendungen ausgedehnt werde.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren Vollzug die Direction der Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. October 1851.

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. R ü d t.

vd. F. v. Dusch.

Nro. 15,996.

Vorstehende höchste Verordnung wird hiemit sämmtlichen Großherzoglichen Eisenbahnstellen zur Nachachtung und zum Vollzuge bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 18. October 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

J. A. v. D.

Steinam.

vdt. Eckardt.

Dienstnachrichten.

Widerrufliche Anstellungen:

Der Büreaudiener bei der wandernden Post, Joseph Vierling, ist auf Ansuchen in sein früheres Dienstverhältniß als Eisenbahnconductor zurückversetzt; dagegen

Eisenbahnconductor Hugo Kaltenbach als Büreaudiener bei der wandernden Post angestellt worden. Ferner wurde

der Büreaudiener bei der wandernden Post, Thomas Gaberdiel, zum Postbüreaudiener, und dagegen

Portier Franz Joseph Weigenant zum Büreaudiener bei der wandernden Post ernannt.

Der durch das Ableben des Postexpeditors Georg Joseph Günther erledigte Postexpeditionsdienst zu Ladenburg ist dem Rosenwirth Christian Günther daselbst übertragen worden.

Todesfall.

Am 8. October d. J. ist Postbüreaudiener Joseph Kaiser in Heidelberg gestorben.